

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in der Pfarrei Heilige Edith Stein, Neukölln-Süd

Die Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin will die ihr „anvertrauten jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stärken“¹.

„Sie orientiert sich an den Zielen: Identitätsentwicklung, Entwicklung von Spiritualität, Entwicklung von Partizipation und Selbstbestimmung, Entwicklung von gelingenden Beziehungen in der Gemeinschaft sowie der Anregung und Hinführung zu sozialem und politischem Engagement.“²

„Sie soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, in dem deren Würde und Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt, denn jede Form sexualisierter Gewalt verletzt die Integrität und Würde junger Menschen und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung in erheblichem Maß. Junge Menschen sollen in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin Vorbilder finden, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.“³

Der Schutzauftrag der Pfarrei bezieht sich auch auf schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die durch Ehrenamtliche oder pastorales Personal in Senioreneinrichtungen, Krankenhäusern oder zu Hause besucht werden.

Das vorliegende Konzept wurde auf Basis der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 17.01.2022 formuliert und vom Kirchenvorstand am 17.07.2025 und vom Pfarreirat am 06.11.2025 im Einvernehmen mit dem diözesanen Präventionsbeauftragten beschlossen. Jede/r in der Kinder- und Jugendarbeit und bei anderen Gelegenheiten Mitwirkende ist von sich aus verpflichtet, dieses zu befolgen und mit bestem Einsatz für eigene Nachweise und Schulungen zu sorgen. Kann er dies nicht, ruht seine ehrenamtliche Arbeit.

Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendpastoral umfasst insbesondere folgende Arbeitsfelder, die durch die Pfarrei verantwortet werden:

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die Ministrantenpastoral, die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Sakramentenvorbereitung, die neokatechumenalen Gemeinschaften.

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Handreichungen der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 9.

² Pastoralplan für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin 2003, S. 59f.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Handreichungen der Jugendkommission zur Informationen über entsprechende Angebote stellt der gemeindliche Präventionsbeauftragte zur Verfügung und können auf der Seite des Erzbistums eingesehen werden praeventionsbeauftragte@heiligeedithstein.de <https://praevention.erzbistumberlin.de/schulungen/>

Die Verbände (DPSG, Malteser usw.) und der in der Trägerschaft der Pfarrei befindliche eFÖB (Hort) sowie die auf dem Pfarreigebiet liegenden Kitas, welche sich in der Trägerschaft der Hedi-Kitas (Kitas im Erzbistum Berlin –Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden) befinden, haben eigene Schutzkonzepte.

1. Qualifizierung und Gemeinsame Schutzklärung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen ist ein integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin.

Alle in der Kinder- und Jugendpastoral oder in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich und beruflich Tätigen werden zu Fragen der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Lt. Ausführungsbestimmungen vom 01.02.2022 sind dies insbesondere:

- Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten, alle RKW-Helfenden- auch unter 16 Jahre, - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, - Ehrenamtliche in Schulen, - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören u. ä., - Gottesdienstbeauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakte zu Minderjährigen über die Aufgabe der Spendung von Sakramenten hinaus haben, - Vorstandsmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, - Kitabeauftragte in Kirchenvorständen (Kuratorium), - zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durch Kirchenvorstände beauftragte Personen, - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren, - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten, Besuchsdienste, Vermietung von Gemeinderäumen in denen sich auch Schutzbefohlene aufhalten.
- Beschäftigte mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. Mehraufwandsentschädigungs-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere - Kirchenmusikerinnen und -musiker, Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pfarrsekretärinnen und -sekretäre, - Reinigungs- und Servicekräfte, technisches und hauswirtschaftliches Personal, Netzwerkadministratorinnen und -administratoren.
- Priester im Ruhestand.

Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendpastoral nehmen innerhalb des ersten Jahres ihres Wirkens an einem Angebot im Themenfeld Sexualisierte Gewalt in einer dreistündigen „Sensibilisierung zur Prävention“ von sexueller Gewalt teil.

Begleiter von Fahrten mit Kindern und/oder Jugendlichen müssen grundsätzlich eine sechsstündige „Basis Schulung Prävention“ nachweisen.

Jugendsprecher, Oberministranten sowie jugendliche Leiter von Veranstaltungen und Fahrten der Kinder- und Jugendpastoral sollen eine Ausbildung („JULEICA-Grundkurs“ + „Haftung und Versicherungsfragen-Kurs + Erste-Hilfe-Kurs + sechsstündige Basisschulung Prävention) absolvieren.

Besuchsdienste bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besuchen eine dreistündige „Sensibilisierung für Besuchsdienste“.

Von den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern ist die bistumsweit gültige gemeinsame Schutzzerklärung zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Schutzzerklärungen werden ebenso wie die Dokumentation der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis und der Schulungsnachweis im Zentralen Verwaltungsbüro aufbewahrt.

Alle volljährigen, ehrenamtlichen Mitarbeiter, die regelmäßig mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten oder bei Fahrten begleiten, sowie alle Beschäftigten der Pfarrgemeinde legen im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren dem gemeindlichen Präventionsbeauftragten ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor, um Personen auszuschließen, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und der Dokumentationsbogen im Pfarrbüro aufbewahrt. Ebenso werden die Teilnahmebescheinigungen der Schulungen und die Schutzzerklärungen dokumentiert.

Von allen zu einer Präventionsschulung Verpflichteten wird alle 5 Jahre eine Auffrischung der Präventionsschulung verlangt.

Die Präventionsschulung liegt im Verantwortungsbereich des Erzbistums. Die Schulungsreferentinnen und -referenten in den Gemeinden und die pfarrlichen Präventionsbeauftragten sprechen die Schulungstermine für die Pfarrei miteinander ab. Für alle beruflichen Mitarbeiter, die beim Erzbistum angestellt sind, liegt die Verantwortung zur Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses, der Schulungsteilnahme und der Abgabe der gemeinsamen Schutzzerklärung beim Erzbistum Berlin.

2. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung setzt unter anderem die unter 1. benannten Qualifizierungen voraus.

Für die Einhaltung, Akzeptanz, Durchführung ist der Pfarrer mit dem Kirchenvorstand zuständig. Für die gesamte Dokumentation ist die Verwaltungsleitung zuständig.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder und Jugendpastoral im Pastoralen Raum wahrnehmen, sind über das Präventionskonzept zu informieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird die Zusammenarbeit mit ihnen gesucht.

4. Verhaltenskodex

„Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes, das in der Pfarrei, einer Einrichtung oder einem bestimmten Arbeitsbereich unter Beteiligung von Beschäftigten, Ehrenamtlichen, Schutzbefohlenen und deren Angehörigen partizipativ erarbeitet und von den zuständigen Gremien im Einvernehmen mit dem/der diözesanen Präventionsbeauftragten beschlossen wurde. Der Dienstgeber gewährleistet die Beteiligung der genannten Gruppen

auch bei der Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich des Verhaltenskodex.“⁴

Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen sollen dazu beitragen,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz,
- Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Missbrauch zu schützen und
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.

Folgende Verhaltens- und Organisationsregeln bieten den Rahmen für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen und unter ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitern einerseits und Kindern bzw. Jugendlichen andererseits.

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodexes kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz gegenüber dem Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung, ggf. auch gegenüber dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodexes bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet, diese im jeweiligen Team anzusprechen.

1. Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab dem Schulalter bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.
2. Aus Achtung vor der Privat- bzw. Intimsphäre
 - werden Schlaf- und Sanitarräume von Kindern und Jugendlichen von Mitarbeitenden nur nach vorheriger Ankündigung betreten,
 - werden Waschräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzug oder bei gravierenden Regelverstößen nur von Leitern/Begleitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen/Begleiterinnen betreten. Es gilt die Transparenzpflicht im Team,
 - benutzen Begleiter und Minderjährige die Waschräume zeitversetzt,
 - wird kein ungewollter oder nicht erforderlicher Körperkontakt hergestellt;
 - werden individuelle Grenzempfindungen ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert,
 - wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte. Die Fotos werden bei einem Vorfall gelöscht,
 - wird ab dem Schulalter eine geschlechtsgetrennte Unterbringung gewährleistet. Leitende schlafen getrennt von den teilnehmenden Minderjährigen. Ausnahmen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen bedürfen der vorherigen Information

⁴ § 2(1) Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 17.01.2022

und Zustimmung der Leitung, der Kinder/Jugendlichen und Eltern. Bei vorgesehenen gemeinsamen Übernachtungen schlafen mind. zwei Begleitpersonen in einem Raum, jedoch unter Wahrung des nötigen räumlichen Abstands.

3. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden von ihnen betreute Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.
4. Mitarbeitende pflegen keine auf sich bezogenen privaten Kontakte zu betreuten Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke und Messenger Dienste.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen. Sie achten auf Kleidung, die nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
6. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos und Daten nur nach Zustimmung der Eltern und Kinder veröffentlicht werden.
7. Jugendschutz und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln). Mitglieder des Leitungsteams konsumieren Tabak und Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern.
8. Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich verboten.
9. Der Verhaltenskodex wird allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral wahrnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in inhaltsgerechter Form bekannt gemacht (z.B. bei Fahrten in Verbindung mit der Hausordnung bei Beginn der Fahrt).
10. Bei Übergriffen zwischen Minderjährigen untereinander ist - insbesondere bei wiederholten oder gravierenden Übergriffen - eine Fachberatungsstelle mit einzubeziehen.
11. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden. Kinder und Jugendliche können von allen Erlebnissen und dem, was Mitarbeitende gesagt oder getan haben, erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Dies gilt auch für die Beichte. Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester, nicht für die Kinder und Jugendlichen, die das Beichtsakrament empfangen.

5. Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Regeln durch die Schutzbefohlenen

Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.

6. Umgang bei Verdacht

Jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen durch

Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden

Zur Abklärung suchen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral, die einen Verdacht hegen oder von einem Verdacht erfahren haben, denen sich Betroffene offenbart haben, oder die ins Vertrauen gezogen wurden, umgehend professionelle fachliche Unterstützung und informieren den Pfarrer sowie zeitnah und schriftlich die zuständige Stelle des Erzbistums.

Bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst sind berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende verpflichtet, umgehend eine externe Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs zu informieren. praeventionsbeauftragte@heiligeedithstein.de

Hinweise und Verdachtsmomente auf Gefährdung sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Der entsprechende Melde- und Verfahrensweg sowie das Dokumentationsformular finden sich im Anhang.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Pfarrei handeln wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 8a SGB VIII. Mitarbeitende informieren bei einem entsprechenden Verdacht umgehend das Pastoralteam. Unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Wir suchen das Gespräch mit den Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Ziel ist es, Eltern frühzeitig in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Wir weisen auf mögliche Hilfen hin, raten dringend, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen und treffen dazu Vereinbarungen. In akuten Fällen oder wenn Eltern nicht in der Lage oder willens sind, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schalten wir das Jugendamt ein.

7. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Pfarrei veröffentlicht das vorliegende Präventionskonzept und ihre Aktivitäten auf ihrer Homepage und macht die Kontaktdaten der vom Erzbistum Berlin Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs sowie mindestens einer nicht kirchlichen Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt publik. <https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Die Präventionsschulungen innerhalb der Pfarrei werden von den Schulungsreferentinnen und -referenten und den pfarrlichen Präventionsbeauftragten für Prävention unseres Raumes koordiniert.

8. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche, die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter, die die Ziele dieser Präventionsordnung verletzt sehen, haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Damit Schutzbefohlene die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn der Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten auf ihre Beschwerde eine Rückmeldung.

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen insbesondere Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen.

Deshalb sollte an geeigneter Stelle (Schautafel, Kirchenvorraum) ein Aushang dazu angebracht werden, der Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert. (Siehe Anhang).

Weiterhin werden Kontaktadressen auf der Homepage angegeben.

Durch die zuständigen Gremien Kirchenvorstand am 17.07.2025 und Pfarreirat am 06.11.2025 im Einvernehmen mit dem diözesanen Präventionsbeauftragten beschlossen

9. Linkssammlung und QR-Codes



<https://www.erzbistum-berlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>



<https://praevention.erzbistum-berlin.de/schulungen/>



praeventionsbeauftragte@heiligeedithstein.de

Anhang

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten. Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.